

Jahrgang 44/2017

Dienstag, 11. Juli 2017

Nr. 31

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

188. Bekanntmachung

2-4

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit zwischen der Stadt Bedburg und der Stadt Elsdorf über die Durchführung einer gemeinsamen Bündelausschreibung "Lieferauftragsvergabe Gas - und Stromversorgung" der öffentlichen Abnahmestellen in beiden Kommunen.

189. Bekanntmachung

5-6

Landschaftspläne 1 - 8 des Rhein-Erft-Kreises
Aufstellungsbeschlüsse

Bedburg

190. Bekanntmachung

7-10

Bebauungsplan Nr. 4 / Kaster, 2. Änderung "Sonnenfeld" - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB

191. Bekanntmachung

11-14

Ergänzungssatzung Bedburg "Kolpingstraße" gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB -
Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur interkommunalen Zusammenarbeit
zwischen
der Stadt Bedburg und der Stadt Elsdorf
über die Durchführung einer gemeinsamen Bündelausschreibung
„Lieferauftragsvergabe Gas- und Stromversorgung“
der öffentlichen Abnahmestellen in beiden Kommunen**

Auf Grund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 202) schließen die Stadt Bedburg und die Stadt Elsdorf nach Maßgabe des Beschlusses des Rates der Stadt Bedburg vom 09.05.2017 und des Rates der Stadt Elsdorf vom 30.05.2017 folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Im Interesse einer für beide Kommunen möglichst vorteilhaften Preisgestaltung streben die Städte Bedburg und Elsdorf eine gemeinsame Ausschreibung der Lieferverträge „Gas- und Stromversorgung“ ihrer öffentlichen Abnahmestellen an. Die diesbezüglichen Sachverhaltslagen (Anzahl der Lieferstellen und Gebäudearten) sind bei beiden Kommunen annähernd identisch.

Mittelfristig wird - gestützt auf entsprechende Interessenbekundungen - angestrebt, den Kreis der Bündelauftraggeber für weitere Energieliefer-Ausschreibungen durch Beteiligung des Rhein-Erft-Kreises, der Kreisstadt Bergheim und ggf. der Stadt Frechen noch zu erweitern. Mit Blick auf die dort zur Zeit noch laufenden Lieferverträge wird zur Vertragslaufzeit-harmonisierung die nunmehrige Auftragsvergabe für die Städte Bedburg und Elsdorf zeitlich auf maximal 3 Jahre befristet (1 Jahr mit Verlängerungsoption um maximal 2 Jahre).

Die näheren Einzelheiten regeln die nachstehenden Bestimmungen.

§ 1

Durchführung des Vergabeverfahrens

Die Stadt Bedburg übernimmt im Sinne von § 23 Abs. 1 GkG NRW die Federführung im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens für die Gas- und Stromlieferverträge der beiden Partnerkommunen. Hierzu bedient sie sich der externen Unterstützung durch die durch entsprechende Referenzen als facherfahren anzusehende KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH, Schwerin.

Die Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens sowie die Auswertung des Ergebnisses erfolgt im gegenseitigen Benehmen der beiden Stadtverwaltungen. Den Rechnungsprüfungsämtern beider Städte wird Zugang zu allen Unterlagen des Vergabeverfahrens gewährt.

Nach dem Ergebnis des Vergabeverfahrens verständigen sich beide Städte auf eine einheitliche Zuschlagserteilung. Auf die danach durch jede Stadt einzeln abzuschließenden Lieferverträge sollen identische Bedingungen und Laufzeiten angewandt werden.

§ 2

Kostentragung für die Durchführung der Bündelausschreibung

Die Kosten für die Durchführung der Bündelausschreibung, insbesondere für die Beauftragung der KUBUS GmbH, werden durch beide Partnerkommunen gemeinsam getragen.

Kosten für die auf das Vergabeverfahren entfallenden Leistungen der beteiligten Stadtverwaltungen werden gegenseitig nicht erhoben.

§ 3

Laufzeit, Kündigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird wirksam nach Genehmigung durch den Landrat des Rhein-Erft-Kreises ab dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises folgenden Tag (§ 24 Abs. 2 und 4 GkG NRW). Das Vertragsverhältnis endet mit dem Datum des Abschlusses der jeweiligen Lieferverträge.

Beide Parteien können diese Vereinbarung aus wichtigem Grund vorzeitig beenden. Die Kündigungserklärung hat schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei zu erfolgen und wird mit Ablauf des Monats, in welchem die Erklärung der anderen Partei zugegangen ist, Wirkung. Ausstehende Zahlungen nach § 2 sind umgehend abzurechnen.

§ 4

Änderungen

Änderungen der vorstehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch den Landrat des Rhein-Erft-Kreises.

Unterschriften:

Für die Stadt Bedburg:

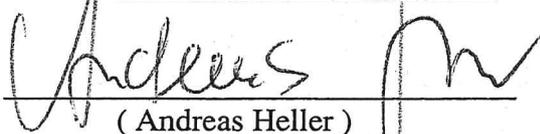
Datum: 07.06.17



(Sascha Solbach)
- Bürgermeister -

Für die Stadt Elsdorf:

Datum: 31/05.2017



(Andreas Heller)
- Bürgermeister -

Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gem. §§ 24 Abs. 2 i.V.m. 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der zurzeit geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt und gem. § 24 Abs. 3 S. 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises wirksam.

Bergheim, den **10** .07.2017

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

Im Auftrag



Dr. Nettersheim

Öffentliche Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Landschaftspläne 1 - 8 des Rhein-Erft-Kreises Aufstellungsbeschlüsse

Landschaftsplan 1 „Tagebaurekultivierung Nord“ - 10. Änderung
Landschaftsplan 2 „Jülicher Börde mit Titzer Höhe“ - 4. Änderung
Landschaftsplan 3 „Bürgewälder“ - 4. Änderung
Landschaftsplan 4 „Zülpicher Börde“ - 14. Änderung
Landschaftsplan 5 „Erfttal Süd“ - 8. Änderung
Landschaftsplan 6 „Rekultivierte Ville“ - 14. Änderung
Landschaftsplan 7 „Rommerskirchener Lössplatte“ - 12. Änderung
Landschaftsplan 8 „Rheinterrassen“ - 11. Änderung

Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 29.06.2017 die Aufstellung der o. g. Landschaftsplan-Änderungen beschlossen.

Die Aufstellungsbeschlüsse werden hiermit gemäß § 14 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz NRW öffentlich bekannt gemacht.

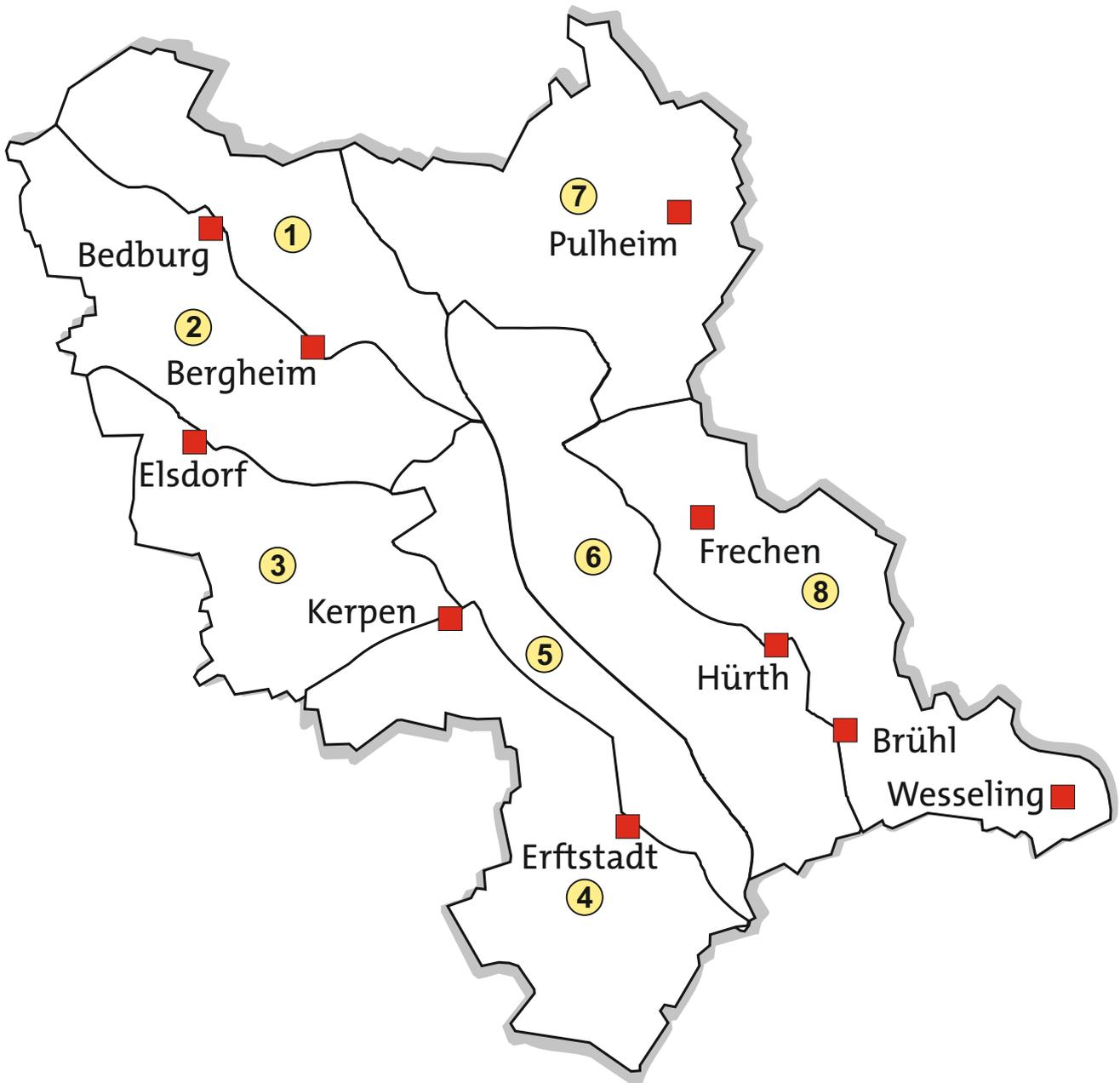
Inhalt der Landschaftsplan-Änderungen

Textliche Aktualisierung der allgemeinen Festsetzungen (Ge- und Verbote, Ausnahmen, Unberührtheitsklauseln) für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile.

Eine Karte mit der Lage des jeweiligen Landschaftsplanes ist der Übersichtskarte zu entnehmen.

Bergheim, den 05.07.2017
In Vertretung
gez. Michael Vogel
Kreisdirektor

Landschaftspläne 1 - 8 des Rhein-Erft-Kreises



Landschaftsplan 1 "Tagebaurekultivierung Nord" - 10. Änderung
 Landschaftsplan 2 "Jülicher Börde mit Titzer Höhe" - 4. Änderung
 Landschaftsplan 3 "Bürgewälder" - 4. Änderung
 Landschaftsplan 4 "Zülpicher Börde" - 14. Änderung
 Landschaftsplan 5 "Erfttal Süd" - 8. Änderung
 Landschaftsplan 6 "Rekultivierte Ville" - 14. Änderung
 Landschaftsplan 7 "Rommerskirchener Lössplatte" - 12. Änderung
 Landschaftsplan 8 "Rheinterrassen" - 11. Änderung



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 4 / Kaster, 2. Änderung - Sonnenfeld- - Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) - vom 06.07.2017

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 04.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 4 / Kaster, 2. Änderung - Sonnenfeld gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Die Stadt Bedburg beabsichtigt, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 / Kaster, 2. Änderung – Sonnenfeld öffentlich zu unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 / Kaster, 2. Änderung – Sonnenfeld wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB angewandt (siehe unten stehender Hinweis Nr. 4).

Das Plangebiet befindet sich am Südostrand des Ortsteils Kaster und wird im Südwesten von der K 36 - Albert-Schweitzer-Straße, im Nordosten von den Grünflächen beidseitig der Mühlenerft und im Südosten vom Parkplatz der Therme Monte Mare begrenzt. Im Nordwesten wurden über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4 / Kaster hinaus die unmittelbar angrenzenden Flurstücke auf gesamter Länge in das Plangebiet einbezogen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Stadt Bedburg plant die Entwicklung des Kasterer Ackers (neue Bezeichnung „Sonnenfeld“) als Wohnbaufläche. Hierzu trat am 18.11.2008 der entsprechende Bebauungsplan Nr. 4 / Kaster in Kraft. Ergänzend trat die 1. Änderung am 08.12.2009 in Kraft. Inhalt dieses Bebauungsplans war im Wesentlichen die Baurechtschaffung für den Bau des Monte Mare Bades, sowie die Festsetzung der daneben liegenden Restfläche des Kasterer Ackers als Wohnbaufläche.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans soll das Baurecht für die Entwicklung des Wohnbaugebietes auf der Basis aktueller städtebaulicher Anforderungen schaffen.

Durch die Baulandentwicklung im Bereich Sonnenfeld sollen zentrale Ziele der Siedlungsentwicklung Bedburgs gestärkt werden. Die Planung entspricht dem Ziel der

Innenentwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB und soll zur Stärkung des Siedlungsschwerpunktes Kaster beitragen.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 / Kaster trägt dem Umstand Rechnung, dass innerhalb der Stadt Bedburg sowohl ein hoher Bedarf an familienfreundlichen Wohngebieten als auch an generationenübergreifenden und seniorengerechten Wohnformen besteht.

Im Wege der Offenlage der Planung besteht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 4 / Kaster, 2. Änderung – Sonnenfeld sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

19. Juli 2017 bis 01. September 2017 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen

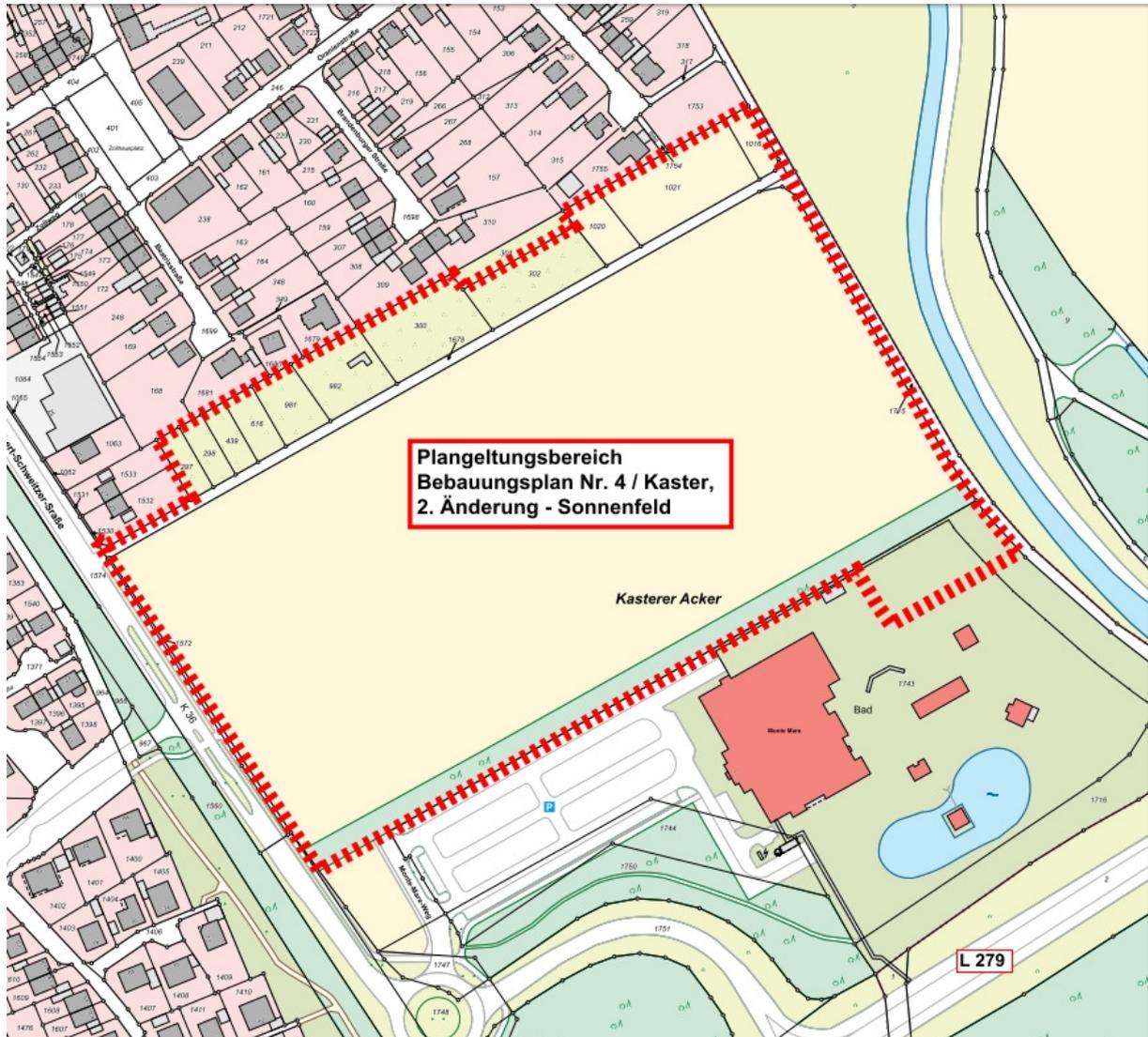
der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB:
Im Rahmen des Planverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
5. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
6. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1 in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 06.07.2017
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach
(Sascha Solbach)

Lageplan Bebauungsplan Nr. 4 / Kaster, 2. Änderung - Sonnenfeld-
(ohne Maßstab)





Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

**betreffend die
Ergänzungssatzung Bedburg „Kolpingstraße“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB,
-Gebiet: nord-östlicher Stichweg „Kolpingstraße“ Richtung ehem. "Nothbom-
sche Brücke"-
vom 05.07.2017**

**hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Offenlage der Planung)**

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.05.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Offenlagebeschluss zur Erweiterung der „Innenbereichssatzung Bedburg“ in Form einer „Ergänzungssatzung“ nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), durch Deklaration der Grundstücke der Gemarkung Bedburg, Flur 49, Flurstücke 410 t/w., 412 t/w., 593 t/w., 594 t/w. und 595 als „Innenbereich“ nach § 34 BauGB.

Bekanntmachungsanordnung

Der Offenlagebeschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 02.05.2017 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Erweiterungsbereich liegt zwischen der Kolpingstraße und der Erft in Bedburg-Blerichen in der Gemarkung Bedburg, Flur 49 und beinhaltet die Flurstücke Nr. 595 sowie jeweils teilweise 410, 412, 593 und 594.

Die genaue Abgrenzung ist der beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Die nach Osten verlaufende Abzweigung der Kolpingstraße in Richtung Erft ist beidseitig nur im vorderen Teilbereich bebaut und im weiteren östlichen Bereich unbebaut. Dies hängt einerseits mit einer Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 38b / Bedburg, 3. Änderung im nördlich anschließenden Misch- und Gewerbegebiet zusammen, die für einen 20 Meter breiten Streifen westlich der Feuerwehr an der Sankt-Florian-Straße eine Wohnnutzung ausschließt. Andererseits wurden im südlich anschließenden Wohngebiet nicht alle Flurstücke einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt, so dass ein relativ großer Teil dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen ist. Eine Arrondierung des Siedlungskörpers macht an dieser Stelle jedoch aus städtebaulicher Sicht Sinn, weshalb dem Antrag auf Baurechtschaffung gefolgt, und der Planbereich über die im Eigentum der Antragstellerin befindlichen Flurstücke hinausgeht. Somit schließt der Planbereich die Lücke zwischen dem derzeit letzten Gebäude im rückwärtigen Bereich der Kolpingstraße Nr. 3 und dem Übergangsbereich zur Erft im östlichen Teil der Kolpingstraße und wird durch eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.

Zur Gewährleistung einer angemessenen baulichen Entwicklung und zur städtebaulich sinnvollen Arrondierung bietet sich diese geringfügige Erweiterung aus heutiger Sicht aufgrund der Lage und städtebaulichen Vorprägung an. Zudem wird die Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur gefördert.

Die Ergänzungssatzung Bedburg „Kolpingstraße“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB, -Gebiet: nord-östlicher Stichweg „Kolpingstraße“ Richtung ehem. "Nothbomsche Brücke" liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung und Anlagen in der Zeit vom

19. Juli 2017 bis 25. August 2017 [einschließlich]

während der Dienststunden, und zwar montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Planentwurf zum Planverfahren hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Hinweis zu § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis zu § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
4. Hinweis gemäß § 34 Abs. 6 BauGB:
Es findet gem. § 34 Abs. 6 BauGB das vereinfachte Verfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BauGB Anwendung. Ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.
5. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB:
Im Rahmen des Planverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
6. Gemäß § 215 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine Berücksichtigung eines § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalte geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bedburg, 05.07.2017
 Stadt Bedburg
 Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach
 (Sascha Solbach)

Lageplan zur Ergänzungssatzung Bedburg „Kolpingstraße“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

